

Geld in den Betrieb des Ehegatten investieren

Investiert die Ehefrau aus ihrem Eigengut oder ihrer Errungenschaft in den Betrieb, sollte vorher geklärt werden, welches die Konsequenzen bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung sind und ob die Ehefrau gegenüber Dritten haftbar gemacht werden kann.

Inhalt	
Finanzierungsmöglichkeiten	2
Was geschieht mit Investitionen im Todes- oder Scheidungsfall?	3
Darlehensvertrag	4

Impressum	
Herausgeberin / Bezug	AGRIDEA Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 F +41 (0)52 354 97 97 www.agridea.ch
Autoren der ersten Ausgabe:	Isabelle Odermatt Schwarb, AGRIDEA, Ulrich Ryser, SBV Treuhand & Schätzungen
Redaktion der zweiten Ausgabe:	Rita Helfenberger, Irmgard Hemmerlein, Ueli Straub, AGRIDEA
Expertinnen der zweiten Ausgabe	Dr. jur. Esther Lange-Naef, Rechtsanwältin, Winterthur; Anne Challandes, Rechtsanwältin und Bäuerin, Fontainemelon
Layout	Michael Knipfer, AGRIDEA



Oft hört man: «Wer nicht investiert, glaubt nicht an die Zukunft und ist sowieso verloren», oder «solange keine Sicherheit über die Entwicklung besteht, soll nicht investiert werden.» Beide Positionen können ein Unternehmen in den Ruin führen. Vielmehr gilt es die verschiedenen Aspekte eines Investitionsvorhabens zu prüfen, insbesondere dessen Nutzen, Wirkung und finanziellen Folgen (vgl. untenstehende Tabelle).

Entscheidungskriterien für Investitionen	Investition sinnvoll bei	Investition fraglich bei
Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Einkommens der Bauernfamilie durch – Mehrertrag – Aufwandminderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion des Einkommens, weil die Kosten für Zins, Abschreibung, Reparaturen, Versicherungen, Steuern etc. steigen
Persönliche und soziale Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Besseren Arbeitsbedingungen • Mehr Sicherheit • Steigerung der Arbeitsfreude • Reduktion der Arbeitsbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> • Stress durch Überlastung der Familienmitglieder • Überforderung • Unfallgefahr • Keinem Abbau von Arbeitsspitzen
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesicherter Finanzierbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Ungenügender oder fehlender Finanzierbarkeit • Ungenügenden Sicherheiten • Zu hohem Fremdkapitalanteil
Liquidität	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Mittelflusses • Verbessertes Tragbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlender Einkommensverbesserung • Ungenügender Tragbarkeit
Risikoanalyse	<ul style="list-style-type: none"> • Auch im schlechtesten Fall bestehen noch Alternativen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unverhältnismässigem Risiko
Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltverträglichkeit • Vorbildlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltgefährdung

Bei Investitionsplänen sollte das Betriebsleiterpaar immer auch Alternativen prüfen, z. B. Miete, Erstellung in Eigenleistung oder Formen überbetrieblicher Zusammenarbeit. Das Gespräch mit Berufskolleginnen und -kollegen, Beratungskräften oder Drittpersonen kann hilfreich sein. Zudem ist dem Zeithorizont Beachtung zu schenken. Was kurzfristig rentabel scheint, kann sich bereits mittelfristig als Fehlinvestition erweisen. Tendenziell sind mobile, flexible Lösungen risikoärmer und anpassungsfähiger. Sie können dabei durchaus auch langlebig sein.

Finanzierungsmöglichkeiten

Nebst der Finanzierung durch Kredite, durch die Einräumung von Rechten und durch öffentliche Mittel besteht die Möglichkeit der Eigenfinanzierung. Eigenfinanzierung kann auch darin bestehen, dass die Ehefrau aus ihrer Errungenschaft oder aus ihrem Eigengut in den Betrieb investiert. Der Ehefrau ist zu empfehlen, dass sie belegen kann, aus welchen Mitteln sie welche Investition ganz oder teilweise finanziert hat.

Für die Finanzierung einer Investition mit eigenen oder fremden Mitteln stehen grundsätzlich sieben Möglichkeiten offen (siehe Kästen Finanzierungsmöglichkeiten). Als Grundsatz gilt: Je höher der Anteil der Eigenfinanzierung, desto unabhängiger ist der Betrieb.

Der Bund und die Kantone stellen **Investitionshilfen** aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung. Sie umfassen Beiträge à fond perdu (müssen nicht zurückbezahlt werden) und zinsfreie, rückzahlbare Investitionskredite. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionshilfen sind strenger als diejenigen für die Ausrichtung von Direktzahlungen. Gemäss Strukturverbesserungsverordnung SVV (SR 913.1) gilt u.a.:

- Arbeitsbedarf von mindestens 1.25 Standardarbeitskräften (SAK), bzw. 0,75 in gefährdeten Gebieten. Bei Neubauten für Milchkühe, Mutterschweine, Gewächshäuser sind im Talgebiet mind. 1.75 SAK und im Berggebiet mind. 1.5 SAK erforderlich.
- Abschluss einer geeigneten Ausbildung (Landwirt oder Bäuerin mit eidg. Fachausweis).
- Berücksichtigung der Einkommensgrenze (Fr. 80 000.- bereinigtes Einkommen) und der Vermögensgrenze (Fr. 800 000.- bereinigtes Vermögen).
- Sicherung von Finanzierbarkeit und ausreichender Tragbarkeit der Investition durch plausible Berechnungen
- Spezifische Voraussetzungen bei Pachtbetrieben (mind. 20-jähriges selbständiges Baurecht und Pachtvertrag von gleicher Dauer).
- Belege, dass der Betrieb in der Lage sein wird, den ökologischen Leistungsnachweis zu erbringen und die baulichen Gewässerschutzauflagen zu gewährleisten (aufgrund eines anrechenbaren Raumprogrammes).

Investitionskredite werden entweder für einen klar definierten Katalog von landwirtschaftlichen Investitionsvorhaben gewährt oder dem Antragsteller bis zur Vollendung seines 35. Altersjahres als Starthilfe ohne Bindung an spezifische Investitionsprojekte zugesichert. Auskunft: Kantonale landwirtschaftlichen Kreditkassen oder Amtsstellen für Investitionshilfe.

Finanzierung mit privaten Mitteln: Trägt ein Nicht-Eigentümergegatte mit privaten Mitteln aus seinem Eigengut oder seiner Errungenschaft zur Finanzierung von Investitionen im Alleineigentum des andern Ehegatten bei, sollte diese Investition mittels eines Darlehensvertrags schriftlich festgehalten werden. Damit bleibt die Herkunft der Mittel jederzeit belegbar.

Finanzierungsmöglichkeiten

Eigenfinanzierung

- Aus erwirtschafteten Mitteln (Cash flow) und Eigenleistung
- Aus freigesetzten Mitteln. Einsatz von Betriebsreserve, Desinvestitionen
- Versicherungsleistungen als Ersatz für Betriebsaktiven
- Durch Beteiligungen und private Einlagen

Fremdfinanzierung

- Durch Kredite / Darlehen
- Durch Einräumung von Rechten
- Durch öffentliche Mittel



Was geschieht mit Investitionen im Todes- oder Scheidungsfall ?

Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung ist immer eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Diese erfolgt unproblematischer, wenn sämtliche Belege über die getätigten Investitionen vorhanden sind und belegt werden kann, aus welcher Gütermasse diese erfolgten. Im Todesfall ist die güterrechtliche Auseinandersetzung vor der erbrechtlichen vorzunehmen. Die Höhe des Nachlasses kann erst nach Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung festgestellt werden (siehe dazu auch AGRIDEA-Merkblatt 1 («Mein und Dein in der Ehe») und 4 («Trennung und Scheidung in der Bauernfamilie»).

Bei Auflösung des Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung wird das eheliche Vermögen zum Zeitpunkt des Stichtags festgestellt. Es besteht aus Aktiven abzüglich Passiven. Alsdann werden davon die Eigengüter der Eheleute abgezogen, denn diese sind nicht zu teilen. Wer Eigengut behauptet, ist dafür beweispflichtig. Eigengut ist vor allem Erbe, Schenkung und Vermögenswerte, die in die Ehe eingebracht wurden.

Für die getätigten Investitionen werden Ersatzforderungen berechnet. Das heisst man stellt fest, aus welcher Gütermasse welcher Betrag in den Betrieb investiert wurde. Für die Ehefrau bedeutet dies, dass sie beweisen muss, dass aus ihrer Errungenschaft oder aus ihrem Eigengut in den Betrieb des Ehemannes investiert wurde. Hat ihre Investition einen Mehrwert bewirkt, ist die Ersatzforderung der Ehefrau anteilmässig am Mehrwert beteiligt. Hat ihre Investition hingegen einen Minderwert bewirkt, besteht ihre Ersatzforderung mindestens aus dem investierten Betrag und wird nicht weiter reduziert. (Art. 206 ZGB). Die Ehefrau ist also geschützt, indem sie im Minimum Anspruch auf den Betrag geltend machen kann, den sie investiert hat.

Sind die Ersatzforderungen festgestellt, kann der sogenannte Vorschlag errechnet werden: Er ergibt sich aus dem Gesamtwert der Errungenschaft, zuzüglich Vermögenswerte und Ersatzforderungen, abzüglich den auf der Errungenschaft lastenden Schulden. Der Vorschlag wird hälftig geteilt. Einen allfälligen Rückschlag (= negativer Vorschlag) trägt jede Partei allein. Für die güterrechtliche Auseinandersetzung ist es von grossem Vorteil, wenn beide Eheleute alle Belege über den Finanzfluss vorlegen können (zum Beispiel Belege von Überweisungen für Investitionen, Verträge, Schuldanerkennungen, Inventare, Erbschafts- und Schenkungsurkunden, Übernahmeverträge, Bauabrechnungen, Lohnausweise, Quittungen usw.).

Fallbeispiel

Ehefrau A hat Fr. 100 000.– für den Bau eines Stalles aus ihrem Erbe investiert. Der Betrieb steht im Eigentum ihres Ehemannes und fällt in dessen Eigengut. Frau A kann eine Ersatzforderung im Betrag von Fr. 100 000.– zu Gunsten ihres Eigengutes und zu Lasten des Betriebes geltend machen. Herr A schuldet demnach seiner Ehefrau im Falle einer güterrechtlichen Auseinandersetzung Fr. 100 000.–, sofern sie belegen kann, dass diese Investition aus ihrem Eigengut erfolgte. Sind die Fr. 100 000.– von Frau A aus Errungenschaft investiert worden, so besteht ebenfalls eine Ersatzforderung im Betrag von Fr. 100 000.–, diesmal aber zu Gunsten ihrer Errungenschaft. An der Errungenschaft von Frau A ist Herr A allerdings zur Hälfte beteiligt.

Bewertung des landwirtschaftlichen Betriebs

Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist das landwirtschaftliche Gewerbe grundsätzlich zum Ertragswert einzusetzen (Art. 212 Abs. 1 ZGB) und das Inventar wird zum Nutzwert angerechnet.

Der Ertragswert wird gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) wie folgt definiert: «Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für Erst-Hypotheken verzinst werden kann. Für die Feststellung des Ertrags und des Zinssatzes ist auf das Mittel mehrerer Jahre abzustellen» (Art. 10 BGBB).

Das Ertragswertprinzip bedeutet im Falle der güterrechtlichen Auseinandersetzung eine grosse Benachteiligung der Ehefrau zu Gunsten des Betriebsinhabers. Es hat zur Folge, dass jeder in die Liegenschaft investierte Franken noch einen Wert von 20 bis 30 Rappen aufweist. Die Abschreibung beträgt also 70-80%. Als Ausgleich zum Ertragswertprinzip gelten folgende Bestimmungen:

- Der Ertragswert kann angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände vorliegen (Art. 213 ZGB). Besondere Umstände sind z. B. hohe Investitionen, die kurz vor der Auflösung des Güterstands getätigt wurden, oder die Vermögensverhältnisse des Ehegatten, dem das Landwirtschaftsgewerbe gehört.
- Der Ehemann hat nur einen beschränkten Anspruch auf die Errungenschaft der Ehefrau, weil er von seiner Forderung erst die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert für den ihm zugerechneten Landwirtschaftsbetrieb in Anzug bringen muss (Art. 212 Abs 2 ZGB).
- Die Ehefrau hat ein Gewinnanspruchsrecht (Art. 212.3 ZGB und Art. 28 BGBB), falls das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück später zu einem Preis veräussert wird, der über dem Anrechnungswert (Ertragswert) liegt.



Darlehensvertrag als Mittel klarer Verhältnisse

Investitionen mit Kapital aus dem Eigengut oder der Errungenschaft des einen Ehegatten in Vermögenswerte, die im Eigentum des andern Ehegatten stehen, können mit einem schriftlichen Darlehensvertrag geregelt werden. Der Geldgeber kann sich dabei vom Nutzen der Investition überzeugen und gleichzeitig die Bedingungen seiner Geldvergabe mitbestimmen. Ausserdem sichert er sich so ein Beweismittel.

Wird ein Darlehensvertrag geschlossen, besteht bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung keine Mehrwertbeteiligung am investierten Objekt. Die Darlehensgeberin hat nur Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens (und auf Zinszahlungen, sofern vertraglich vereinbart). Dafür ist der Darlehensvertrag aber ein gutes Beweismittel.

Stellt die Geldgeberin ihr Kapital ohne Darlehensvertrag zur Verfügung, muss sie sehr gut darauf achten, dass sie diese Geldüberweisung auch belegen kann (Geldfluss woher und wohin), sonst kann sie später keine Ansprüche geltend machen. Falls die Investition belegt werden kann, ohne dass ein Darlehensvertrag vorliegt, besteht zusätzlich Anspruch auf Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert des finanzierten Objekts.

DARLEHENSVERTRAG

Der **Darlehensgeber:** Hans Muster in 1000 Schönwil
 Übergibt dem **Darlehensnehmer:** Fritz Beispiel in 1000 Schönwil
 den Betrag von Fr. 65'000.-

Laufzeit:
 Das Darlehen hat eine Laufzeit von 15 Jahren.
 Es verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern es nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf den 31. Dezember eines Jahres gekündigt wird.

Rückzahlung:
 Das Darlehen ist rückzahlbar:
 am Ende der Laufzeit
 in Raten à Fr. 10'000 jeweils am 31. Dezember
 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, Teilrückzahlungen ohne Kündigungen vorzunehmen.

Zins:
 das Darlehen wird zinslos gewährt
 Der Jahreszins beträgt 0,5 % oder % über/unter dem jeweiligen Satz für 1. Hypotheken.

Zinstermin:
 Jährlich jeweils per 31. Dezember auf das Konto: CH34 5678 9101 2345 7689

Sicherheit:
 es wird keine Sicherheit geleistet
 Der Schuldner übergibt dem Gläubiger folgende Pfandobjekte:
 es wird ein Grundpfand errichtet

Die Unterzeichnung dieses Vertrags durch den Schuldner gilt zugleich als Quittung für den Empfang der Darlehenssumme.
 Im Doppel ausgefertigt und unterzeichnet:
 Ort: Schönwil Ort: Schönwil
 Datum: 5. Januar 2014 Datum: 5. Januar 2014

Der Darlehensgeber: Hans Muster Der Darlehensnehmer: F. Beispiel

Beispiel

Bäuerin A gibt ihrem Mann Fr. 50 000.– für den Kauf von Land. Das Land wird zu Bauland. Besteht ein Darlehensvertrag, hat Frau A Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens (Fr. 50 000.–). Belegt sie hingegen mit Auszügen der entsprechenden Banktransaktionen, dass sie aus ihrem Eigengut oder aus ihrer Errungenschaft in den Betrieb (Eigengut des Mannes) investiert hat, ohne dass dazu ein Darlehensvertrag aufgesetzt wurde, ist sie anteilmässig am Mehrwert beteiligt (Fr. 50 000.– x Mehrwert-Faktor – Verkehrswert Bauland/Kaufpreis Landwirtschaftsland). Im Falle eines allfälligen Minderwerts wäre mindestens das investierte Kapital (Fr. 50 000.–) gesichert.

Weitere Informationen

- «Agro Recht» – ein Ratgeber für die Landwirtschaft zu allgemeinen und bäuerlichen Rechtsfragen, Ordner A4, Ausgabe 2011, 140 Seiten, Fr. 29.–.
- Bestellbar bei **AGRIDEA, 8315 Lindau, +41 (0)52/354 97 00, info@agridea.ch; www.agridea.ch**
- «Schweizerisches Gesellschaftsrecht», 10. Auflage, A. Meier-Hayoz und P. Forstmoser, Stämpfli Verlag AG, Bern 2007